Vertrag

zwischen dem Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. im folgenden "DFN-Verein" genannt

und

dem Teilnehmer am Gigabit-Wissenschaftsnetz-Verbund im folgenden "Anwender" genannt

PRÄAMBEL

Mit dem Gigabit-Wissenschaftsnetz G-WiN versorgt der DFN-Verein – in seiner Rolle als Selbsthilfeorganisation der Wissenschaft – seine Mitglieder mit einem leistungsfähigen Netz zur rechnergestützten multimedialen Kommunikation und Information. Das G-WiN steht mit unterschiedlichen Bandbreiten allen Einrichtungen zur Kommunikation mit dem Wissenschafts- und Bildungsbereich, zur Forschung am Netz und zur Information, vor allem für Zwecke der Forschung, Entwicklung, Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierung, offen.

Die folgenden vertraglichen Regelungen gelten vor dem Hintergrund fehlender Erfahrungen mit einer völlig neuen Technik und unvollständiger Kenntnis der Nutzungsprofile. Der Anwender erklärt sich daher vorsorglich gehalten, den Vertrag ggf. geänderten Umständen anzupassen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Regelung der Mitwirkung am G-WiN-Verbund durch Nutzung der DFN-Dienste im G-WiN über einen Anschluß.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:
 - a) nachstehende Bedingungen,
 - b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DFN-Vereins für die Ausführung der Leistungen (DFN-Dienste) zum G-WiN-Verbund (Anlage 1), ergänzend Teil B der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - c) Leistungsbeschreibung der DFN-Dienste (Anlage 2),
 - d) Auftrag zur Realisierung der DFN-Dienste (Anlage 3),
 - e) Entgelte für die Mitwirkung am G-WiN-Verbund (Entgelttabellen) (Anlage 4)
 - f) und allgemein anerkannte technische Richtlinien und Fachnormen.
 - Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.
- (2) Der DFN-Verein sichert zu, Unterbrechungen der Leistungen schnellstmöglich zu beheben. Störungsmeldungen können jederzeit über dafür bestimmte E-Mail-Adressen, Trouble-Ticket-Systeme, Telefon- oder Telefaxnummern abgegeben werden.
- (3) Der DFN-Verein unterstützt den Anwender bei der Vertretung seiner Interessen u. a. gegenüber staatlichen Institutionen sowie gegenüber dem Telekommunikations- und Teledienstemarkt.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Mitwirkung am G-WiN-Verbund entrichtet der Anwender ein Entgelt. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Entgelte sind in Anlage 4 aufgelistet.
- (2) Die Rechnungsstellung durch den DFN-Verein erfolgt mit Vertragsbeginn und sodann zum Anfang eines jeden Kalenderjahres. Der Rechnungsbetrag muß für das laufende Jahr im voraus bezahlt werden. Der Betrag wird mit Erhalt der Rechnung fällig.

§ 4 Laufzeit, Beendigung

- (1) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig 36 Monate nach der Erklärung des DFN-Vereins, daß der Anschluß betriebsfähig bereitgestellt ist, mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt ist.
- (2) Der Vertrag kann vom DFN-Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe im Sinne dieses Absatzes sind für den DFN-Verein insbesondere:
 - Weigerung zur Zahlung des unstrittigen Entgeltes trotz Mahnung,
 - Verstoß gegen die Voraussetzungen für eine Nutzung trotz vorheriger Abmahnung,
 - Kündigung des Vertrages des DFN-Vereins mit dem Betreiber des Kernnetzes für das G-WiN,
 - Einstellung der Erbringung der Leistung insgesamt oder von Teilen der Leistung auf Beschluß der Mitgliederversammlung des DFN-Vereins.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit maßgebend ist der Zugang beim Adressaten.
- (4) Dem Anwender, soweit es sich um eine Hochschule handelt, steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu, wenn im Haushalt des Teilnehmers durch Parlamentsbeschluß des Bundes bzw. des Landes keine Mittel mehr für den rechnergestützten Dienst vorhanden sind.
- (5) In den Fällen von Absatz 2, 1. und 2. Spiegelstrich, sowie Absatz 4, erstattet der Anwender dem DFN-Verein 50 % der im Rahmen der Mindestlaufzeit noch nicht fällig gewordenen Vergütungen als pauschalierten Schadenersatz.

§ 5 Überleitung des Vertrages zur Nutzung der Breitband-Infrastruktur zum Vertrag zur Teilnahme am G-WiN-Verbund

(1) Dieser Vertrag tritt an die Stelle des Anwendervertrages zur Nutzung der Breitband-Infrastruktur vom

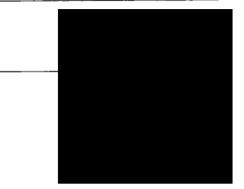
(2) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges kann der DFN-Verein während eines Zeitraumes von maximal 4 Wochen den Anschluß des Anwenders an der Breitband-Infrastruktur belassen, während er bereits betriebsfähig an das G-WiN angeschlossen ist. Für diesen Zeitraum entrichtet der Anwender abweichend von § 3 das Entgelt nur für die Weiternutzung der B-WiN-Infrastruktur.

§ 6 Sonstiges

- (1) Sollten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berücksichtigte Änderung erfahren, so werden die Vertragsparteien diesen Vertrag den geänderten Umständen entsprechend anpassen.
- (2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:
 - Anlage 1: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DFN-Vereins für die Ausführung der Leistungen (DFN-Dienste) zum G-WiN-Verbund, ergänzend Teil B der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - Anlage 2: Leistungsbeschreibung der DFN-Dienste
 - Anlage 3: Auftrag zur Realisierung der DFN-Dienste
 - Anlage 4: Entgelte für die Mitwirkung am G-WiN-Verbund (Entgelttabelle)

Brelier, den 10/4/00

(Anwetder) iversität Bremen
- Zentrum für Netze Bibliothekstraße
28359 Bremen



10963 Berlin, den 26.4.2000

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.



Allgemeine Geschäftsbedingungen des DFN-Vereins für die Ausführung der Leistungen (DFN-Dienste) zum G-WiN-Verbund

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Pflichten des Anwenders
- § 3 Zahlungen der Entgelte
- § 4 Bereitstellung
- § 5 Verzug
- § 6 Abnahme
- § 7 Gewährleistung
- § 8 Haftung für sonstige Schäden, Versicherung
- § 9 Gebrauchsüberlassung
- § 10 Geheimhaltung, Sicherheit
- § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 12 Schlußbestimmungen

§ 1 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Mitwirkung am G-WiN-Verbund sowie für andere vereinbarte Leistungen im Zusammenhang mit dem G-WiN-Verbund. Sie gelten nicht für Mitnutzung und Wählanschlüsse.

§ 2 PFLICHTEN DES ANWENDERS

- Der Anwender nimmt von der vom Vorstand des DFN-Vereins am 16.05.1994 beschlossenen und am 18.10.1994 geänderten Benutzungsordnung (http://www.dfn.de/dfn/nutzord-inhalt.html)
 Kenntnis und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- (2) Der Anwender ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, den Netzbetrieb zu unterstützen. Er informiert den DFN-Verein unverzüglich über Betriebsprobleme, die zur Nichtverfügbarkeit des Zugangs oder eines der angeschlossenen Systeme über einen Zeitraum von mehr als 6 Stunden führen. Bei kürzerer Nichtverfügbarkeit ist eine Information erwünscht.
- (3) Wird dem Anwender bekannt, daß von seiner Einrichtung aus Mißbrauch gegen Andere verübt wird, so hat er unverzüglich den DFN-Verein und die betroffenen Anwender darüber zu informieren. Den betroffenen Anwendern sind die zur Beseitigung der Folgen des Mißbrauchs erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Anwender ist bereit, unter der Adresse g-win@<domain> (siehe Anlage 3, 1.) Informationen des DFN-Vereins entgegenzunehmen.
- (5) Im Interesse eines effizienten internationalen Routing für den DFN-Internet-Dienst behält sich der DFN-Verein vor, vom Anwender die Nutzung von Netznummern aus dem aggregierten Adreßraum des DFN-Vereins zu verlangen. (classless inter domain routing-CIDR gemäß RFC 1519). Für die ggf. erforderliche Unnumerierung wird dem Anwender eine angemessene Frist eingeräumt. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses kann der DFN-Verein die Rückgabe der Netznummern aus dem Adreßraum des DFN-Vereins verlangen.
- (6) Der DFN-Verein ist im Zusammenhang mit dem DFN- X.400-Dienst berechtigt, für die Anwender bestimmte E-Mails zu löschen, wenn sich diese E-Mails bei Einrichtungen des DFN-Vereins länger als drei Wochen stauen und trotz schriftlicher Aufforderung durch den DFN-Verein der Anwender die Erreichbarkeit seiner Einrichtung nicht wieder herstellt.
- (7) Der Anwender gestattet dem DFN-Verein oder einem von ihm Beauftragten, in den Räumen des Anwenders in unmittelbarer Nähe zu dem Abschlußgerät der Zugangsleitung weitere kleinere Geräte aufzustellen, falls betriebliche Umstände dies erfordern. Für die Wartung dieser Geräte ist der Anwender nicht verantwortlich. Er übernimmt lediglich die

Aufgabe, die Geräte auf erkennbare Schäden oder Störungen zu überprüfen. Auf Anweisung des DFN-Vereins oder eines von ihm Beauftragten übernimmt der Anwender auch geringfügige Operating-Dienste wie z. B. Reset-Auslösungen.

- (8) Zur Durchführung von Wartungsaufgaben oder für die Beseitigung von Störungen an den unter vorstehender Ziffer (7) genannten Geräten gewährt der Anwender dem DFN-Verein oder einem von ihm Beauftragten nach Absprache Zugang zu den Geräten
- (9) Falls der DFN-Verein dem Anwender Diagnosepläne zur Überprüfung von Störungen übergeben hat, wird der Anwender vor jeder Störungsmeldung die grundlegenden Tests gemäß den übergebenen Diagnoseplänen durchführen und die Ergebnisse dem DFN-Verein und/oder einem von ihm Beauftragten übermitteln.

§ 3 ZAHLUNGEN DER ENTGELTE

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte entsteht ab dem Kalendertag, ab dem die beauftragten Leistungen dem Anwender betriebsbereit zur Verfügung stehen. Wünscht der Anwender, Art und Umfang der beauftragten Leistungen zu ändern, so teilt er dies dem DFN-Verein schriftlich mit. Die Entgelte für die beauftragten geänderten Leistungen sind vom Anwender ab dem Tag an zu entrichten, ab dem die geänderten Leistungen betriebsfähig bereitstehen. Entgelte sind in einer Entgelttabelle zusammengefaßt.
- (2) Soweit in der Preisliste des DFN-Vereins nicht andere Leistungszeiträume genannt sind, handelt es sich bei den Entgelten um Jahresentgelte. Schließt der Anwender den Vertrag im Laufe eines Jahres ab, so hat er dieses Jahresentgelt anteilig zu entrichten. Es wird nach Kalendertagen berechnet.
- (3) Sind in der Preisliste Entgelte für Zusatzdienste auf Stundenbasis oder als Einmalzahlung angegeben, so können diese Entgelte gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (4) Wenn der Anwender vor dem von ihm gewünschten Termin vom DFN-Verein eine Leistung erhält, so ist der Anwender erst ab dem von ihm gewünschten Bereitstellungstermin zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet.
- (5) Soweit Entgelte durch Festlegung eines bestimmten Nutzungsumfangs (z.B. max. empfangenes Datenvolumen) bestimmt werden, ermäßigen sich die vereinbarten Entgelte nicht, wenn der Anwender den Nutzungsumfang nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.
- (6) Die Zahlung ist noch rechtzeitig geleistet, wenn spätestens 6 Wochen nach Absendung der Rechnung der Rechnungsbetrag dem in der Rechnung an-

- gegebenen Konto des DFN-Vereins gutgeschrieben worden ist.
- (7) Einwendungen gegen eine Rechnung können nur schriftlich innerhalb eines Monats, nachdem die Rechnung dem Anwender bekannt geworden ist, dem DFN-Verein gegenüber erhoben werden. War der Anwender ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so können die Einwendungen innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. Durch die Erhebung von Einwendungen wird die Pflicht des Anwenders zur Bezahlung des Entgeltes nicht berührt.
- (8) Kommt der Anwender mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der DFN-Verein berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 %-Punkten über den Basiszinssatz (LRG-Satz) der Europäischen Zentralbank geltend zu machen.
- (9) Dem DFN-Verein bleibt es vorbehalten, getreu seinem Vereinszweck Entgelte veränderten Umständen mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr anzupassen.
- (10) Bei einer Erhöhung der Entgelte für Zusatzleistungen kann der Anwender jede von der Erhöhung betroffene Zusatzleistung mit einer Frist von einem Monat zu dem Tage, an dem die Erhöhung in Kraft tritt, kündigen.
- (11) Der DFN-Verein hat das Recht, bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellte Dienste künstig nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert der DFN-Verein den Anwender unverzüglich.
- (12) Ermäßigen sich Entgelte auf Beschluß des DFN-Vereins, so sind die niedrigeren Sätze vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgelte an vom Anwender zu entrichten.

§ 4 BEREITSTELLUNG

- Der DFN-Verein gibt dem Anwender die Installationsvoraussetzungen f
 ür seinen Anschluß entsprechend der gewählten Kategorie schriftlich bekannt.
- (2) Der Anwender verpflichtet sich, bis zum Anschlußtermin die Installationsvoraussetzungen gemäß Ziffer (1) zu schaffen. Auf Verlangen teilt er dem DFN-Verein oder einem von ihm Beauftragten rechtzeitig vor dem Anschlußtermin mit, daß die Installationsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Der DFN-Verein oder ein von ihm Beauftragter überninunt die Schaltung des Anschlusses bis zum Installationsort in den Räumen des Anwenders. Der DFN-Verein versetzt den Anschluß in betriebsbereiten Zustand und teilt die Betriebsbereitschaft dem Anwender schriftlich mit. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Mitteilung per E-Mail.

(4) Treten bei der Installation Zusatzkosten auf, die der Anwender zu vertreten hat, werden diese Kosten zusammen mit der ersten Entgeltzahlung gegen Nachweis dem Anwender in Rechnung gestellt und vom Anwender erstattet.

§ 5 VERZUG

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn der DFN-Verein diese schriftlich bestätigt und der Anwender rechtzeitig alle in seinem Einflußbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen getroffen hat. Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch den DFN-Verein.
- (2) Wirkt der Anwender bereits im DFN-Verbund mit und kommt der DFN-Verein mit der betriebsbereiten Überlassung des G-WiN-Anschlusses in Verzug oder teilt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Betriebsbereitschaft nicht zu dem in dem Auftrag angegebenen Zeitpunkt mit, so stellt der DFN-Verein während des Jahres 2000 sicher, daß der Anwender seinen Anschluß an der Breitband-Infrastruktur beibehält.
- (3) Gerät der DFN-Verein bei einem Neuanschluß an das G-WiN in Leistungsverzug und überschreitet der Verzug 10 Wochen, kann der Anwender vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Gerät der DFN-Verein mit einem Teil der Leistungen in Verzug und ist dem Anwender die Nutzung der Teilleistung zuzumuten, so entfällt nur für die nicht erbrachte Teilleistung die Entgeltzahlung. Falls der Anwender sich darauf beruft, daß ihm die Benutzung der Teilleistung nicht zumutbar ist, hat er die Gründe dem DFN-Verein mitzuteilen.

§ 6 ABNAHME

- (1) Zum Zweck der Funktionsprüfung stellt der Anwender die Verbindung zum DFN-Dienst her. Der Anwender ist verpflichtet, den DFN-Verein unverzüglich zu unterrichten, wenn während der Funktionsprüfung Mängel auftreten.
- (2) Der Anschluß gilt als abgenommen, wenn der Anwender die Leistung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Aufforderung durch den DFN-Verein als nicht vertragsgemäß zurückweist. Der DFN-Verein verpflichtet sich, den Anwender hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Führt die Funktionsprüfung nur deshalb nicht zum Erfolg, weil aus vom Anwender zu vertretenden Gründen keine Verbindung zum Abschlußgerät des Anwenders hergestellt werden konnte, gilt der Anschluß als abgenommen.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Für jeden Werktag, an dem DFN-Dienste genutzt werden sollten, aber wegen Mängeln – beginnend

- mit dem Zeitpunkt der Störungsmeldung an den DFN-Verein mehr als 12 Stunden nicht genutzt werden konnten, entfällt die Entgeltzahlung für diese Dienste, sofern der DFN-Verein für die nicht rechtzeitige Behebung der Mängel einzustehen hat.
- (2) Minderungsansprüche müssen vor Ablauf von 3 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Auftretens der Störung, beim DFN-Verein schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8 HAFTUNG FÜR SONSTIGE SCHÄDEN, VERSICHERUNG

- (1) Der DFN-Verein haftet für Schäden, die er oder seine gesetzlichen Vertreter oder seine Mitarbeiter nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu vertreten haben, mit einem Höchstbetrag von 1 Mio. DM bei Personenschäden, 300 TDM bei Sachschäden, 50 TDM bei Mietsachschäden an gemieteten oder gepachteten Räumen und 5 TDM bei Vermögensschäden je Schadensereignis. Die Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Jahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.
- (2) Der DFN-Verein haftet nicht für Schäden infolge von Leistungsausfällen und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren, vorübergehenden vom DFN-Verein nicht zu vertretenden Leistungshindernissen, die dem DFN-Verein die Erbringung der geschuldeten Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- Für Schäden infolge positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung haften der DFN-Verein und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten und bezieht sich insbesondere nicht auf Schadensersatzansprüche Leistungsausfällen und von stungsverzögerungen, die der DFN-Verein zu vertreten hat. In diesen Fällen ist die Haftung des DFN-Vereins jedoch auf vertragstypische, bei Vertragsabschluß vorhersehbare Schäden bis zu den in Absatz (1) genannten Höchstgrenzen beschränkt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Der DFN-Verein hastet nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen er lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt, auch nicht dafür, daß die abrusbaren Informationen frei von Rechten Dritter sind.

§ 9 GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

(1) Der Anwender ist berechtigt, die DFN-Dienste allen Mitarbeitern, Studenten und Gästen zur Mitbenutzung zu überlassen. Dabei wird der Anwender diesen Personen den Zugang zum G-WiN-Verbund nur

- ermöglichen, wenn die Personen vom Anwender eine Berechtigung zur Nutzung erhalten haben.
- (2) Die Weitergabe von Netzkapazität und Konnektivität (u. a. Mitnutzung) durch den Anwender an juristische Personen als Dritte bedarf der gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem DFN-Verein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung trotz schriftlicher Abmahnung ist vom Anwender eine Zahlung in Höhe eines halben Jahresentgeltes an den DFN-Verein als Vertragsstrafe zu leisten. Weitergehende Ansprüche des DFN-Vereins gegen den Anwender bleiben vorbehalten.

§ 10 GEHEIMHALTUNG, SICHERHEIT

- (1) Der DFN-Verein hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, daß alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die hierbei erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- (2) Der Anwender ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln. Unberührt hiervon bleibt der Erfahrungsaustausch zwischen den öffentlichen Auftraggebern.
- (3) Der Anwender teilt dem DFN-Verein auf dem Auftragsformular mit, ob er damit einverstanden ist, daß auf den Anschluß (nicht auf Einzelpersonen) bezogene Statistikdaten veröffentlicht werden.

§ 11 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

- Erfüllungsort ist der im Auftrag angegebene Installationsort.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.

§ 12 SCHLUßBESTIMMUNGEN

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Formunwandlung oder Neustrukturierung der Betriebsorganisation der Vertragsparteien nicht berührt. Dies gilt auch, wenn die in Satz 1 beschriebenen Maßnahmen die Ausgliederung von Betriebsteilen oder die Schaffung von Rechtsnachfolgern zur Folge haben.

Leistungsbeschreibung der DFN-Dienste

1. DFN-Internet-Dienst

- (1) Der DFN-Internet-Dienst als Grunddienst des Gigabit-Wissenschaftsnetzes (G-WiN) beinhaltet:
 - Bereitstellen des DFN-Internet-Dienstes entsprechend der gewählten Kategorie,
 - Vergabe eines IP-Adreßraumes entsprechend den im RIPE-Dokument RIPE-185 festgelegten Vergaberichtlinien,
 - Eintragung und Pflege eines Domainnamens,
 - Vermittlung der IP-Netze des Anwenders im G-WiN und zu allen anderen Teilnetzen des Internets (Transit). Die IP-Vermittlung umfaßt Unicast und Multicast Routing. Die Anbindung der Netze geschieht für Unicast statisch oder dynamisch nach RFC 1771, für Multicast nach RFC 2362. Grundlage der IP-Vermittlung ist RFC 791;
 - Nutzung des Usenet-News-Dienstes des DFN-Vereins,
 - Nutzung des DFN-X.400-Dienstes auf der Basis der ITU-Empfehlungen X.400 ff einschließlich der Mail-Gateways entsprechend RFCs 1327, 1494 bis 1496, dazu gehören:
 - Nutzung des DFN-X.400-Relays,
 - Transit zu kooperierenden ADMDs,
 - Registrierung von PRMD-Namen in der ADMD des DFN (d400),
 - Nutzung des X.400-SMTP-Gateways für den Übergang von X.400-konformen Nachrichten nach SMTP (Internet-Mail-Protokoll) und umgekehrt,
 - Beratung per E-Mail oder telefonisch.
- (2) Zur Durchführung regelmäßiger Wartungsarbeiten sind Wartungsfenster festgelegt, die im WWW angezeigt werden. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühestmöglich angekündigt. Wartungsarbeiten am Installationsort werden mit dem Anwender abgestimmt, müssen aber mindestens innerhalb des Wartungsfensters des Netzes gestattet werden.
- (3) Für Störungsmeldungen stehen Servicenummern und Trouble Ticket Systeme zur Verfügung, die bei der Betriebsbereitschaftserklärung dem Anwender mitgeteilt werden.
- (4) Störungsmeldungen können durch vom Anwender schriftlich benannte Personen vorgenommen werden.
- (5) Die Behebung der Störung wird dem Anwender mitgeteilt.
- (6) Der DFN-Verein behält sich vor, die aufgeführten Leistungen dem technischen Fortschritt anzupassen.

Auftrag zur Realisierung der DFN-Dienste

1. Angaben zum DFN-Internet-Die	ens	81
---------------------------------	-----	----

(1)	Name und offizielle Anschrift des Anwenders	
	Name des Anwenders Universität Brether	
	Str./Hausnummer Str./Hausnummer Str./Hausnummer	
	Postleitzahl/Ort 28359 Bremen	
(2)	Installationsort wie Anwender (Abs. 1). Nur Abweichungen und Ergänzungen sind anzugeben.	
	Name der Einrichtung	
	Str./Hausnummer	
	Postleitzahl/Ort	
	Gebäude Mehr Ewech Harteta	
(3)	Ansprechperson für Installation (1)	
	√ Herr □ Frau ———————————————————————————————————	
	Telefon-Nr. 0421/218 Telefax-Nr. 6421/218	
	E-Mail	

(4) Am Installationsort bereitzustellene Kategorie des DFN-Internet-Dienstes

Kate	gorie ¹	Bandbreite in Mbit/s	max. empfangenes Da- tenvol. in GByte/Monat	Schnittstelle	Steckverbindung	
	I 01	0,128		X.21		
	I 02	2			DY 45	
	I 03	2		G.703/04	RJ-45	
	I 04.	2		strukturiert		
	I 05	2	Ì			
0	I 06	34				
Ð	I 07 34		Open Port	BNC		
□ I 08	I 08	34	1	G.703		
	I 09	34	s. Entgelttabelle			,
	I 10	155	7		☐ FC/PC Stecker,	Myabe Jaile
4	I 11	155	ł	STM-1	Singlemodefaser ²	()
	I 12	155		G.957	☐ Duplex-SC-Stecker,	mare
	I 13	155			Singlemodefaser ²	1
	I 14	622			7507	
	I 15	622		STM-4	FC/PC Stecker	
	I 16	622		G.957	Singlemodefaser	
0	I 17	2,400		noc	h nicht verfügbar	
	I 18	2.400				

¹ Bitte nur eine Kategorie ankreuzen, bei mehreren Anschlüssen Seiten 2-4 pro Anschluß gesondert ausfüllen.

1)

² Bitte eine Alternative ankreuzen.

(5)	Gewünschter Termin der Bereitstellung des DFN-Internet-Dienstes: 26 7/2000	
	Die voraussichtliche Bereitstellung des DFN-Internet-Dienstes wird unter Berücksichtigung der Terminwunsches vom DFN-Verein schriftlich mitgeteilt.	des
(6)	Rechnungsadresse Wie Anwender (Abs. 1). Nur Abweichungen sind anzugeben.	
	Name der Einrichtung	
	Str./Hausnummer	
	Postleitzahl/Ort	
(7)	Ansprechperson für Rechnungsstellung	
	Herr	
	Telefon-Nr. DY21/218 Telefax-Nr. CY21/218	
	E-Mail	

Der Anwender ist damit einverstanden, daß auf den Anschluß bezogene Statistikdaten veröffentlicht werden (falls nicht zutreffend, bitte streichen).



L.	Angaben zur Bereitstei	ining der H-vermittung		
(1)	Domainname und IP-A	Adressraum ist vorhanden	(falls nein, bitte	weiter mit Abs. 2)
	Domainname 200	-breue Cle	Angaben	des B-WiN-IP-Dienstes übernehmer
	IP-Adreßraum.	34.102	Angaben	des B-WiN-IP-Dienstes übernehmer des B-WiN-IP-Dienstes übernehmer
	Eigenes Autonomes Syst	em (AS) soll vermittelt wer	rden.	
	AS-Nr.		🗆 Angaben	des B-WiN-IP-Dienstes übernehmer
(2)	Domainname und IP-Ad	ressraum ist noch nicht vor	handen	
		bitte zusenden sind auch unter http//:www ervice/ip erhältlich).	w.dfn.de/service/d	lomains und
(3)	Ansprechperson für Ansc	:hlußgeräte:		
	(☑ Herr ☐ Frau			
/	Telefon-Nr.	C421/218	Telefax-Nr.	041/218
	E-Mail	,		
(4)	Ansprechperson für IP:			
/	Herr 🛘 Frau			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Telefon-Nr.		Telefax-Nr.	
	E-Mail			

17.

. 202

3. Angaben zum DFN-X.400-Dienst (Angaben nur, falls Teilnahme am DFN-X.400-Dienst gewünscht ist.)

J. A	Angaben des B-WiN-X.400-Dienstes übernehn	nen. Eintragungen nur bei Änderu	ngen
Der	Zugang zum DFN-X.400-Dienst erfolgt mit:		
(1)	Rechner (Hersteller, Typ)		mit der
(2)	X.400-Software (Bezeichnung, Version)		
(3)	PRMD-Name: C=de; A=d400; P=		
Ang	eschlossener PRMD-Entry-MTA		
(4)	Name	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
(5)	TSAP		
(6)	IP-Adresse des Entry MTA		
(7)	RTS-Verbindungstyp	☐ Monologue	□ TWA
(8)	MTA-Paßwort	□ja	□ nein
(9)	MTA-Verbindung gemäß	□ X.400 (84)	□ X.400 (88)
(10)	Ansprechperson		
	☐ Herr ☐ Frau		
	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	
	E-Mail		

Entgelte für die Mitwirkung am G-WiN-Verbund (Entgelttabellen)

(Stand Dezember 1999)

1. DFN-Internet-Dienst

Für die Teilnahme am DFN-Internet-Dienst des G-WiN-Verbundes gelten folgende Entgelte (ohne MwSt.):

Kategorie	Bandbreite in Mbit/s	max. empfangenes Datenvolumen in GByte/Monat	Entgelt für öffentlich geförderte und gemeinnützige Einrichtungen in DM/Jahr (ohne MwSt.)	Entgelt für Einrichtungen der gewerblichen Wirt- schaft in DM/Jahr (ohne MwSt.)
101	0,128	10	12.000,-	13.000,-
I 02	2	20	35.000,-	36.000,-
I 03	2	40	50.000,-	60.000,-
I 04	2	80	65.000,-	75.000,-
I 05	2	160	85.000,-	110.000,-
I 06	34	330	120.000,-	170.000,-
I 07	34	660	200.000,-	275.000,-
I 08	34	1.380	300.000,-	445.000,-
I 09	34	2.750	420.000,-	650.000,-
I 10	155	1.500	400.000,-	470.000,-
I 11	155	3.000	550.000,-	685.000,-
I 12	155	6.000	750.000,-	1.000.000,-
I 13	155	12.000	1.000.000,-	1.430.000,-
I 14	622	12.500	1.100.000,-	1.450.000,-
I 15	622	25.000	1.450.000,-	2.040.000,-
I 16	622	50.000	1.900.000,-	2.600.000,-
I 17	2.400	100.000	noch offen	noch offen
I 18	2.400	200.000	noch offen	noch offen

Die Entgelte für den DFN-Internet-Dienst beinhalten standortunabhängig die Zugangsleitung zum Anwender.

Ein Upgrade der Kategorie ist in Monatsfristen jederzeit möglich. Die Realisierungszeit hängt wesentlich davon ab, ob die Bandbreite geändert wird. Ein Downgrade der Kategorie ist in der Regel nicht möglich.

Zur Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung bezüglich des maximalen Datenvolumens wird wie folgt verfahren:

- 1. Bei Erreichen von 80 % des vertraglich vereinbarten maximalen Datenvolumens wird der Anwender hiervon informiert.
- 2. Bei Überschreitung des vertraglich vereinbarten maximalen Datenvolumens wird der Anwender mit einer Fristsetzung von 1 Monat gemahnt, eine höhere Anschlußkategorie zu bestellen oder sein Datenvolumen zu reduzieren.
- 3. Bei fortgesetzter Überschreitung erfolgt nach dem zweiten Monat der Überschreitung eine teilweise Begrenzung des Durchsatzes.
- 4. Nach einem weiteren Monat erfolgt eine volle Begrenzung auf den dem vertraglich vereinbarten maximalen Datenvolumen entsprechenden Durchsatz.

Entscheidet sich der Anwender, eine höhere Anschlußkategorie zu bestellen, so erfolgt dies schriftlich nach dem Muster der Anlage 3.

2. Mitnutzung

Zur Förderung von Innovation und Kooperation besteht die Möglichkeit, Dritten die Teilnahme am G-WiN-Verbund durch Mitnutzung eines Anschlusses mit Bandbreiten von 128 kbit/s oder 256 kbit/s zu ermöglichen. Für die Mitnutzung gelten die folgenden Entgelte:

Kategorie	Mitnutzungs- Bandbreite in kbit/s	maximales Datenvolumen in GByte/Monat	Entgelt in DM/Jahr (ohne MwSt.)
M1	128	40	5.000,-
M2	256	80	10.000,-

Die Entgelte für die Mitnutzung beinhalten nicht die Zugangsleitung zum Anschlußpunkt G-WiN. Die Anzahl Mitnutzer pro Anschluß ist aus technischen Gründen auf maximal 10 Mitnutzer pro Anschluß begrenzt.

Die Mitnutzung setzt das schriftliche Einverständnis der gastgebenden Einrichtung voraus, über die die Mitnutzung erfolgt. Das Datenvolumen geht zu Lasten der gastgebenden Einrichtung.

3. LISTSERV-Dienst

DFN-LISTSERV-Dienst ist der Nachrichtenverteildienst des DFN-Vereins. Er ist ein Zusatzdienst zum DFN-Internet-Dienst. Die Teilnahme ist für Teilnehmer des G-WiN-Verbundes entgeltfrei möglich.